

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 17

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eigenthum, z. B. Eisenbahnen, Kanäle *et c.* Das Pfandrecht (welches thatfächlich fast dasselbe ist wie eine Hypothek) bestigt der Lieferant oder Handwerker auf eine gewisse Zeit und während dieser Zeit kann er wegen seiner Forderung Klage erheben, das Eigenthum mit Beschlag belegen und dasselbe verkaufen lassen, es sei denn, der Eigentümer zahlt die Forderungen. Die Zeit, in welcher diese Ansprüche vor Gericht geltend gemacht werden müssen, ist in den verschiedenen Staaten allerdings verschieden. In Alabama z. B. muß der Arbeiter innerhalb 30 Tagen nach Vollendung des Hauses (oder Schiffes) seine unbezahlte Rechnung bei dem zuständigen Gericht einreichen; in Arkansas innerhalb 90 Tagen; in Pennsylvania innerhalb 6 Monaten; in New-York innerhalb 2—3 Monaten *et c. et c.* Auch bezüglich der Klagefrist variiert die Zeit in den verschiedenen Staaten von 90 Tagen bis 5 Jahre."

Sprechsaal.

Nochmals die Hobelbank-Angelegenheit. In Nummer 16 ds. Bl. will ein St. Korrespondent die St. Gallen Handwerker der Gleichgültigkeit, wenn nicht gar der Nichtleistungsfähigkeit, bezichtigen, weil dieselben nicht mit einem Schock Öfferten aufgewartet haben bei der öffentlichen Ausschreibung der zehn Hobelbänke. Die St. Gallischen Meister haben schon oft gezeigt, daß man das Gute hier und verhältnismäßig ebenso billig als in Wien, Berlin und Paris haben kann, wenn man nur will. Sie wissen auch sehr gut, daß bei öffentlichen Konkurrenzen für sie nicht viel mehr herauszahlt als recht viel Schur um Nichts und daß man bei kleinen Lieferungen jene Zeit, die man verwenden muß für Studium der Pläne, der Pflichtenhefte, für Schreiben der Öfferten, für Gänge für spezielle Erkundungen, nicht in Berechnung ziehen darf, wenn man konkurrenzfähig will sein; daß jene Zeit also jedenfalls verloren ist. Darum wenden sie sich lieber bezahlter Kundenarbeit zu. Die Nichtbeteiligung an der öffentlichen Konkurrenz der Hobelbanklieferung von Seite hiesiger Meister war und ist weiter Nichts als eine Verurtheilung der Mißbräuche, die sich im Submissionswesen eingeschlichen haben.

Herr St. Korrespondent, studiren Sie die von Ihnen so hart kritisierte Erscheinung von dieser Seite, so werden Sie zu ganz anderen Resultaten gelangen. H.

für die Werkstätte.

Ueber die Bereitungsweise der schönen japanischen Lacke ist noch wenig im Einzelnen bekannt. Nach neueren Mittheilungen des englischen Konsuls in Halodate werden die verschiedenen Arten von Lack aus dem durch Anzapfung erhaltenen Saft des in Japan sehr verbreiteten Lackbaumes (*Rhus vernicifera*) hergestellt. Dieser Saft wird nämlich mit einer Reihe von Stoffen, wie Ruk, Holzohle, Eisenfeilspähnen, Eisenoxyd, zerstoßenen Seemuscheln, Gold-, Silber- und Zinnpulver, Terpentin, Kampher, Oelen *et c.* vermischt und präparirt. Der Lack soll langsam trocknen und hart werden, er muß eine feuchte, abgeschlossene Atmosphäre haben, weil er sonst ablaufig und kleberig wird. Deshalb bringen die Japanesen die lackirten Gegenstände in eine Höhle, in einen Keller oder einen luftdicht geschlossenen Holzkasten, welcher von außen naß gehalten wird. Auf diese Weise wird der Lack sehr langsam trocken, worin eines der Geheimnisse der japanischen Lackirer zu bestehen scheint: billige Arbeitskräfte sind dazu nothwendig. Von den gebrauchten Werkzeugen, Pinseln, Glättevorrichtungen könnten manche durch Maschinen ersetzt werden; im Ganzen aber dürfte diese Art, zu lackiren, immer eine Handarbeit bleiben und schwerlich mit Erfolg zu uns verpflanzt werden können.

Papiermasse-Dekoration.

Seit geraumer Zeit werden bereits Dekorationen aller Art in Papiermasse hergestellt. Eine große Anzahl unserer heutigen stilvoll eingerichteten Trifftstuben weisen bei näherer Untersuchung dieses Produkts in den scheinbar widerstandsfähigsten Konstruktionen als Nachahmung von Mauerwerk und Balken auf. Der Zweck wird mit geringen Kosten erreicht und eine gefällige Ausstattung gewonnen. Das Vorurtheil, welches im Anfange gegen derartige Ausführungen bestand, ist durch die Vortheile erfolgreich bekämpft worden. Ueber

eine weitere Ausbeutung dieses plastischen Materials berichtet das Internationale Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz. Die Initiative zur Anwendung von Papiermasse als Bekleidung für Möbel, Schmiedvases, Statuen hat neuerdings eine Dame, Mrs. Cordelia Shont in Pittsburg gegeben. Nach deren Anweisung wird das Gerüst oder Skelett des angufertigenden Gegenstandes aus Draht gebildet, die einzelnen Theile durch Verstrengungen und Verlöthungen unverrückbar gegeneinander befestigt. Das Papier wird weich auf dieses Gerippe aufgelegt und durch Schnürung oder Pressung mit demselben vereinigt. Es empfiehlt sich, nicht die ganze Stärke auf einmal aufzutragen, sondern verschiedene Lagen zu bilden und die vorhergehenden vor erneutem Auflegen trocken zu lassen. Das Material besitzt den Vortheil, daß überflüssige Theile leicht entfernt und Mängel ergänzt werden können. Durch Anstrich und Politur ist ermöglicht, Imitationen von Metallen, Marmor und anderen Steinen, sowie auch der verschiedensten Holzarten zu bilden, die durch Pressung widerstandsfähig, durch Imprägnierung feuerfester gemacht werden. Diese Eigenschaften, ihre Leichtigkeit geben den Erzeugnissen Vorzüge gegenüber allen aus anderem Material hergestellten.

Das einfachste Verfahren zum Biegen von Zinkrohren besteht nach der „Techn.“ darin, das Zinkrohr mit feinem gesiebten Sande auszufüllen. Der Sand muß aber so heiß wie etwa kochendes Wasser sein, nicht heißer, dann macht das Biegen gar keine Schwierigkeit.

Schutzmittel gegen das Rosten blauer Eisentheile.

Vor einigen Jahren machte ich darauf aufmerksam, daß blanke Eisen- und Stahlwaren erfolgreich mit überoxidierten Linoleinsäure gegen Rostbildung geschützt würden und zwar ohne Schädigung des Metallglanzes. Das Verfahren hat durch seine Brauchbarkeit und überaus große Einfachheit sehr viele Freunde erworben. Bei der großen Neigung des Eisens zu Rostbildung ist ein einfach zu handhabendes Rostschutzmittel in den meisten Werkstätten willkommen, man gibt sich die größtmögliche Mühe, dem Metall durch Politur ein schönes Ansehen zu geben, aber schon die geringste Menge Feuchtigkeit veranlaßt zu Rostbildung, bzw. Oxydation. Diese zu verhindern, besitzen wir in dem wie Kaufkraft elastischen Hydrat der Linoleinsäure ein überaus brauchbares Mittel. Die weingelbe, sirupartige Lösung desselben bildet, auf Metallgegenstände dünn aufgetragen, eine durchsichtige, hart werdende, sehr elastische dehbare Schicht, welche letztere die Metalle vor Rostbildung, bzw. Oxydation schützt. Die blanken Eisentheile, bzw. Metallflächen sind zuvor mit einem Wollappen von Fett, Schmutz und Feuchtigkeit zu reinigen, alsdann trägt man den Rostschutz mit einem weichen Pinsel dünn auf. Bei sorgfältiger Behandlung bilden die Metallflächen nichts von ihrem eleganten Aussehen ein, sie behalten nicht allein den Glanz, sondern sind auch vor der Bildung von Rostflecken geschützt. Die Elastizität des Überzuges gestattet die Ausdehnung, event Biegung der Metalle, ohne „rispig“ zu werden.

Vorschriften zur Leimbereitung.

Eine große Zähigkeit nach dem Trocknen sowie eine bedeutende Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einflüsse soll man Leim dadurch ertheilen können, daß man ihn heiß mit $\frac{1}{8}$ seiner Masse dicken Terpentin vermengt. Solcher Leim soll für die Arbeiten der Kartonagen- und Portefeuillearbeiter besonders geeignet sein und sich zur Befestigung von Pappe, Holz, Metallen, Celluloid, Glas, geschliffenen Steinen *et c.* gleich gut eignen.

Einen vorzüglichen Leim, der nicht in Fäulniß übergehen und sich unbegrenzt lange im flüssigen Zustande erhalten soll, gewinnt man, wenn man wasserhelle Gelatine oder guten Kölner Leim im Wasserbade mit der gleichen Quantität starkem Eßig, einem Viertel Alkohol und ein wenig Alraun auf löst. Dieser Leim empfiehlt sich besonders zum Befestigen von Perlmutter, Horn *et c.* auf Holz und Metall sowie überall da, wo man keinen sehr zähen Klebstoff bedarf.

Wie kann man Schuhwerk wasserfest machen?

Ein neueres Verfahren ist das von Jaques in Henning bei Saarburg. Dasselbe beruht lediglich auf der Eigenschaft des Seifenwassers, durch Säuren zerstört zu werden und in Wasser unlösliche Fettsäuren abzuscheiden. Es genügt, wenn man kurz vor der Verwendung das beispielsweise zu Schuhen bestimmte Leder eine kurze Zeit in Wasser einweicht, welchem 50 Gramm oder auch mehr Seife zugesetzt sind. Die Menge der Seife richtet sich ganz nach dem zu